

Netzentgelte Strom

der EGT Energie GmbH
Schonacher Str. 2, 78098 Triberg

Preisblatt gültig ab 1. Januar 2022

Inhalt	Seite
Preisblatt 1 - Entgelte bei der Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)	2
Preisblatt 2 - Entgelte bei der Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung	3
Preisblatt 3 - Entgelte für die Netznutzung mit registrierender Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)	4
Preisblatt 4 - Netzreservekapazität - Jahresleistungspreissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung	5
Preisblatt 5 - Entgelte für Blindstrom	6
Preisblatt 6 - Entgelte für den Messstellenbetrieb	7
Preisblatt 7 - Sonstige Leistungen	9
Preisblatt 8 - Aufschlag aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)	10
Preisblatt 9 - Konzessionsabgabe	11
Preisblatt 10 - Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV	12
Preisblatt 11 - Offshore-Netzzulage nach § 17 f EnWG	13
Preisblatt 12 - Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 AbLaV	14
Preisblatt 13 - Mehr-/Mindermengenpreis für Standardlastprofile (SLP)	15

Preisblatt 1 - Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500	
	Jahres-Leistungspreis Euro/kW _a	Arbeitspreis Cent/kWh	Jahres-Leistungspreis Euro/kW _a	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	11,10	4,16	105,74	0,38
Mittelspannung	9,16	6,30	160,20	0,26
Umspannung Mittel-/Niederspannung	9,74	6,85	175,66	0,22
Niederspannung	13,83	6,91	123,16	2,54
Niederspannung Entnahmestelle Elektromobilität	2,305	1,152	-	-

Preise zuzüglich des Entgelts für Messstellenbetrieb – sofern die EGT den Messstellenbetrieb durchführt - sowie Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge (z. B. MwSt., Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe sowie dem Grunde nach üblich.

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Rabatt wird nur auf Entgelte für Netznutzung aus Arbeitspreis und Leistungspreis gewährt. Nicht auf das Entgelt für den Messstellenbetrieb.

Begünstigte Konzessionsgemeinden sind:

Furtwangen; Hornberg; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Unterkirnach

Straßenbeleuchtung

Die Abrechnung der Energielieferung für die Straßenbeleuchtung erfolgt auf der Grundlage des Preismusters für Entnahmen mit Leistungsmessung in der Niederspannung größer 2.500 Benutzungsstunden unter Berücksichtigung eines 10 prozentigen Rabatts gemäß § 3 KAV (siehe Kommunalrabatt).

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Preisblatt 2 - Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung

Entnahme <u>ohne</u> Leistungsmessung	Jahrespreissystem			
	Arbeitspreis Cent/kWh (netto)	Arbeitspreis Cent/kWh (brutto)	Grundpreis Euro/a (netto)	Grundpreis Euro/a (brutto)
Niederspannung	6,920	8,235	54,00	64,26
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen				
Elektro-Speicherheizung Niederspannung	3,460	4,117	0,00	0,00
Elektro-Wärmepumpe Niederspannung	3,460	4,117	0,00	0,00
Entnahmestelle Elektromobilität	4,844	5,764	0,00	0,00

Preise zuzüglich des Entgelts für Messstellenbetrieb – sofern die EGT den Messstellenbetrieb durchführt sowie Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge (z. B. MwSt., Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe sowie dem Grunde nach üblich.

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Rabatt wird nur auf Entgelte für Netznutzung aus Arbeitspreis und Leistungspreis gewährt. Nicht auf das Entgelt für den Messstellenbetrieb.

Begünstigte Konzessionsgemeinden sind:

Furtwangen; Hornberg; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Unterkirnach

Preisblatt 3 - Entgelte für die Netznutzung bei der Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis Euro/kW/Monat	Arbeitspreis Cent/kW
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	17,62	0,38
Mittelspannung	26,70	0,26
Umspannung Mittel-/Niederspannung	29,28	0,22
Niederspannung	20,53	2,54

Preise zuzüglich des Entgelts für den Messstellenbetrieb – sofern die EGT den Messstellenbetrieb durchführt - sowie Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge (z. B. MwSt, Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe sowie dem Grunde nach üblich.

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die EGT Energie GmbH ein Monatsleistungspreissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis des Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Letztverbrauchers Anwendung.

Der Letztverbraucher teilt der EGT Energie GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Letztverbraucher erfolgt.

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die EGT Energie GmbH ein Monatsleistungspreissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis des Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Letztverbrauchers Anwendung.

Der Letztverbraucher teilt der EGT Energie GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Letztverbraucher erfolgt.

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der Rabatt wird nur auf Entgelte für Netznutzung aus Arbeitspreis und Leistungspreis gewährt. Nicht auf das Entgelt für den Messstellenbetrieb.

Begünstigte Konzessionsgemeinden sind:

Furtwangen; Hornberg; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Unterkirnach

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Preisblatt 4 - Netzreservekapazität
Jahresleistungspreissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung

Entnahme	Reserve-Anspruch 0 bis 200 h/Jahr Euro/kW/a	Reserve-Anspruch 200 bis 400 h/Jahr Euro/kW/a	Reserve-Anspruch 400 bis 600 h/Jahr Euro/kW/a
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	34,69	41,62	48,56
Mittelspannung	45,82	54,98	64,15
Umspannung Mittel-/Niederspannung	48,68	58,42	68,16
Niederspannung	86,42	103,70	120,98

Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Das Netzentgelt für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit (ohne Aufschläge nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV, KWKG-Gesetz, § 17f Abs. 5 EnWG und § 18 AbLaV) ist in den Entgelten für die Netzreservekapazität enthalten.

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung „Netzreservekapazität“ abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt Nr. 1 zur Anwendung.

Preisblatt 5 - Entgelte für Blindstrom

Entnahme	Blindstrom Induktiv 1 Cent/kvarh	Blindstrom Induktiv 2 Cent/kvarh	Blindstrom Kapazitiv 1 Cent/kvarh	Blindstrom Kapazitiv 2 Cent/kvarh
Mittelspannung	0,92	0,92	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92	0,92	0,92
Niederspannung	0,92	0,92	0,92	0,92

Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgüter des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen und weiterer Technischer Anforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass der Gebrauch der Elektrizität unterhalb von 50 % der Wirkleistung (entspricht einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos. = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv) erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber vom Anschlussnutzer auf dessen Kosten den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen. Alternativ kann er die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.

Preisblatt 6 - Entgelte für den Messstellenbetrieb

Entnahme und Einspeisung <u>mit</u> Lastgangzählung	Entgelt je Messstellenbetrieb inkl. Messung	
	Euro/a	
Mittelspannung	356,46	
Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	308,61	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem	63,74	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	38,17	
Rundsteuerempfänger	10,06	
Impulsweitergabe	24,00	
Wandlersatz - Niederspannung*	38,51	
Wandlersatz - Mittelspannung*	189,11	

*Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.
Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

	Entgelt je Messstellenbetrieb inkl. Messung	
	Euro/a (netto)	Euro/a (brutto)
Smart-Meter ohne Lastgangzählung	139,00	165,41

Nur nach erfolgreichem Kommunikationstest möglich.

Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> Lastgangzählung	Entgelt je Messstellenbetrieb inkl. Messung bei							
	jährlicher Messung Euro/a		halbjährlicher Messung Euro/a		vierteljährlicher Messung Euro/a		monatlicher Messung Euro/a	
	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)
Eintarifzähler	11,69	13,91	16,24	19,33	25,35	30,17	61,79	73,53
Zweitarifzähler mit Rundsteuerempfänger	21,94	26,11	26,49	31,52	35,60	42,36	72,04	85,73
Basiszähler (§ 21b EnWG a. F.) übergangsweise	26,59	31,64	30,30	36,06	37,71	44,87	67,38	80,18
Basiszähler inkl. Kundenportal (§ 21b EnWG a. F.) übergangsweise							72,00	85,68
Wandler-Basiszähler (§ 21b EnWG a. F.) übergangsweise	49,83	59,30	54,39	64,72	63,51	75,58	99,99	118,99
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	91,68	109,10	96,23	114,51	105,34	125,35	141,78	168,72

Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> Lastgangzählung	Entgelt je Messstellenbetrieb inkl. Messung	
	Euro/a (netto)	Euro/a (brutto)
Rundsteuerempfänger für EEG-Einspeisemanagement	10,06	11,97
Impulsweitergabe	24,00	28,56
Wandlersatz - Niederspannung*	38,51	45,83
Wandlersatz - Mittelspannung*	189,11	225,04

*Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern. Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise. Die Preise sind veröffentlicht unter www.egt.de\gmsb

Preisblatt 7 - Sonstige Leistungen

	Entgelt für sonstige Leistungen	
	Euro (netto)	Euro (brutto)
Auskunft über Verbrauchswerte eines Kunden (nach Vorlage einer Vollmacht)	25,00	29,75
Sonderablesung (SLP) auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten durch einen Beauftragten der EGT	30,26	36,01
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) (inkl. Verwaltungsgebühr)	61,00	61,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung während der Geschäftszeiten* (inkl. Verwaltungsgebühr)	61,00	72,59
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der Geschäftszeiten* (inkl. Verwaltungsgebühr)	79,00	94,01
Wiederherstellung der Anschlussnutzung an Feiertagen	113,20	134,71
Verwaltungskosten (z. B. bei Stornierung des Sperrauftrages)	15,50	18,45

*Geschäftszeiten: Montag – Donnerstag: 7:30 – 17:00 Uhr; Freitag: 7:30 – 12:30 Uhr

Preisblatt 8 - Aufschlag aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)

Kategorien	Entgelt	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto)
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,378	0,450

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>

Preisblatt 9 - Konzessionsabgabe

	Entgelt	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto)
Bei der Entnahme von Tariffkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
Bei der Entnahme von Tariffkunden mit Schwachlastregelung für Entnahmen in der Schwachlastzeit	0,61	0,73
Sondervertragskunden*	0,11	0,13

* Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den vom Netzbetreiber mit den Gemeinden abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

**Preisblatt 10 - Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der
 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen
 (StromNEV)**

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto)
Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)		
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A´)	0,437	0,520
Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C´)		
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A´)	0,437	0,520
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B´)	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)		
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A´)	0,437	0,520
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C´)	0,025	0,030

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>

Preisblatt 11 - Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG

Kategorien	Entgelt	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto)
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,419	0,499

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>

Preisblatt 12 - Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) Umlage für abschaltbare Lasten

	Entgelt	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto)
Umlage für abschaltbare Lasten	0,003	0,004

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>

Preisblatt 13 - Mehr-/Mindermengenpreis für Standardlastprofile (SLP)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Mehr-/Mindermengenpreise zuzüglich Netznutzungsentgelt sowie Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich.